

# e5-FÖRDERUNG 2020

## Akkugeräte zur Grünraumpflege



© shutterstock

## Inhalt

Gefördert wird die Neuanschaffung von Akku-Geräte zur Grünraumpflege für Gemeinden, die am e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden in Kärnten teilnehmen.

## Zielsetzung

Mit dieser Förderungsrichtlinie sollen die BauhofmitarbeiterInnen vor den Abgasen und Lärm von mit Ottokraftstoff betriebenen Geräten geschützt werden. Neben der Reduktion von gesundheitsschädlichen Abgasen kann in den 46 e5-Gemeinden mit dem Betrieb dieser Geräte der CO<sub>2</sub> Ausstoß um etwa 62.000 kg pro Jahr reduziert werden. Gemeinden, die als Vorbildfunktion dienen und bereits am e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden teilnehmen, sollen mit dieser Förderung eine weitere Unterstützung für ihr nachhaltiges Handeln erhalten.

## Voraussetzung

1. Die Gemeinde muss im Förderzeitraum am e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden teilnehmen (bestehende Basisvereinbarung).
2. Der Förderwerber muss Eigentümer des Fördergegenstandes sein.
3. Es gilt das Rechnungsdatum (rückwirkend ab 1.1.2020)
4. Gebrauchte Akku-Geräte können nicht gefördert werden.

## Förderabwicklung

1. Die Antragsstellung muss nach dem Kauf (max. 6 Monate nach Rechnungseingang) erfolgen.
2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einreichung des Förderantrages inkl. Typ, Leistungsdaten und der Originalrechnung.
3. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von 2 Jahren ab Antragstellung und schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.

## Kontaktdaten für weitere Informationen und Fördereinreichung

Amt der Kärntner Landesregierung,  
Abteilung 8 - Umwelt, Energie, Naturschutz  
SG Klimaschutz und Energieeffizienz  
Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee  
E-Mail: [e5@ktn.gv.at](mailto:e5@ktn.gv.at)  
Tel.: 050 536 18810

## Förderbare Geräte (ohne Akku)

- Motorsäge  
Mindestvoraussetzung: Kettengeschwindigkeit > 18 m/s
- Heckenschere  
Mindestvoraussetzung: Hubzahl: > 3.000 Schnitte/min
- Motorsense  
Mindestvoraussetzung: ≥ 36 Volt System
- Hochentaster  
Mindestvoraussetzung: Kettengeschwindigkeit > 18 m/s
- Rasenmäher  
Mindestvoraussetzung: ≥ 36 Volt System
- Laubbläser  
Mindestvoraussetzung: Luftdurchsatz 750 m<sup>3</sup>/h

## Förderbare Akkus

- Wechsel Akku  
Mindestvoraussetzung: Kapazität > 4,9 Ah;  
Energieinhalt > 160 Wh
- Rückentragbarer Akku  
Mindestvoraussetzung: Akkukapazität > 13 Ah;  
Energieinhalt > 500 Wh

## Förderumfang

Der Förderumfang beträgt generell 50 % der Investitionskosten, maximal

- 200 €/Akku-Gerät (max. 5 Geräte)<sup>1</sup>
- 150 €/Wechselakku (max. 10 Akkus)<sup>1</sup>
- 600 €/Rückentragbarer Akku (max. 5 Akkus)<sup>1</sup>
- 50 €/Ladegerät (max. 10 Ladegeräte)<sup>1</sup>

Diese Richtlinie gilt bis zum 31.12.2020

<sup>1</sup> pro Gemeinde



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz

SG Klimaschutz und Energieeffizienz

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70, Internet: [www.e5-kaernten.at](http://www.e5-kaernten.at)